

I. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Breedere GmbH sind Bestandteil unserer sämtlichen Verträge über die Lieferung von Sauen und Ebern, und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (Landwirten, Zuchtbetrieben, Schlachthöfen usw.). Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter, die unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben der Geltung dieser anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Bezugnahme auf derartige Geschäftsbedingungen Dritter widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

II. Vertragsschluss, Rücktrittskosten

Das mündliche, fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche / elektronische Kaufvertragsangebot (Bestellung) unseres Vertragspartners – nachstehend Kunde genannt – stellt seine verbindliche Bestellung zum Erwerb der von ihm bestellten Sauen dar. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Tiere an den Kunden anzunehmen.

Sollten wir seitens unseres Vorlieferanten nicht beliefert oder nur ungenügend beliefert werden, sind wir von unseren Vertragspflichten ganz bzw. teilweise entbunden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wir die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung unserer Leistungspflicht getroffen und unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt haben und wir darüber hinaus von der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung erst nach Vertragsabschluss mit dem Kunden Kenntnis erhalten haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung oder ungenügende Belieferung durch den Vorlieferanten informieren und eine etwaige vom Vertragspartner bereits erbrachte Gegenleistung soweit erstatten, als wir selbst von unserer Leistungspflicht entbunden sind. Wir verpflichten uns zudem, auf Verlangen des Kunden, unsere Ansprüche gegen den Vorlieferanten abzutreten.

Tritt der Kunde nach Annahme der Bestellung durch uns und vor Auslieferung der Tiere von dem Kaufvertrag zurück, sind wir, ohne hiermit etwaige andere vertragliche Ansprüche aufzugeben, berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Verkaufspreises für die von uns für die Bearbeitung der Bestellung entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu verlangen, wobei wir uns ausdrücklich vorbehalten, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.

III. Preise

Die von uns genannten Preise sind Festpreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als ein Monat nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, etwaige nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhungen der Transportkosten auf den vereinbarten Festpreis aufzuschlagen.

IV. Lieferumfang

Die von uns verkauften Sauen und Eber besitzen eine handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität. Dies gilt auch für die Zuchttauglichkeit und die angebotene Genetik. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Tiere geben wir darüber hinaus keine besondere Beschaffenheits- oder gar Garantieerklärungen ab. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart haben.

Sonstige mündliche oder schriftliche Anpreisungen oder Werbung sowie sonstige öffentliche Äußerungen unsererseits sind nicht als Garantieerklärung oder nähere Ausgestaltung der Beschaffenheit der Tiere anzusehen.

Die in der Bestellung des Kunden genannten Mengenangaben gelten nur als ca.-Angaben, so dass zahlenmäßige Mehr- und Minderlieferungen unsererseits nicht als Mangel oder als sonstige Vertragsverletzung gelten. Der Kunde ist lediglich berechtigt, den Kaufpreis der tatsächlich von uns gelieferten Menge anzupassen. Etwas anderes gilt nur, soweit wir die Lieferung der vom Kunden bestellten Anzahl der Tiere vorher schriftlich verbindlich zugesichert haben. Auch an von Kunden in der Bestellung genannte Lieferfristen oder Liefertermine sind wir nur dann gebunden, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

V. Abnahme und Gefahrübergang

Der Besteller ist verpflichtet, die bestellten Tiere anzunehmen. Er steht zudem dafür ein, dass der Transport der Tiere bis zum Ablieferungsort möglich ist. Er ist zudem verpflichtet, am Tage der Lieferung selbst anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Abnahme zu beauftragen. Er hat die Tiere bei der Übergabe auf etwaige Mängel eingehend zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tiere geht mit der Übergabe, bei Selbstabholung durch den Kunden mit der Auslieferung der Tiere an den Spediteur bzw. Frachtführer auf den Kunden über. Verweigert der Besteller die Annahme der Tiere, so geht die vorstehende Gefahr zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die von uns verkauften Sauen und Eber und deren Nachzucht bleiben unser Eigentum bis zur restlichen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zum Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Tiere mit der branchenüblichen Sorgfalt zu behandeln und uns einen Zugriff durch Dritte auf die Tiere, etwa im Falle einer Pfändung, umgehend mitzuteilen und alle Daten zur Verfügung zu stellen, die wir zur Wahrnehmung unserer Eigentumsvorbehaltrechte benötigen. Der Dritte, insbesondere Vollzugsbeamte, ist vom Kunden auf unser Eigentum hinzuweisen.

Bei einer Vermischung oder Vermengung der von uns gelieferten Tiere mit anderem Vieh erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache sowie der gesamten Menge bis zur Höhe unserer Forderungen. Eine Mästung oder Schlachtung erfolgt in unserem Auftrage. Wir bleiben unmittelbarer Eigentümer auch eines gemästeten Tieres.

Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Im Falle der Schlachtung der Tiere tritt der Kunde seinen Schlachterlös in gleicher Form an uns ab. Sollten Tiere auf veterinärärztliche Verfügung hin vorzeitig abgeschlachtet werden, tritt der Kunde nicht nur den Schlachterlös, sondern auch eine amtliche Entschädigung bis zur Höhe unserer offenen Forderungen ab.

Wir nehmen hiermit die vorstehenden Abtretungen schon jetzt ausdrücklich an.

Auch nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Verhält sich der Kunde vertragswidrig, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug oder verletzt er eine der vorstehenden Pflichten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Tiere zu verlangen.

Kommt der Kunde unserem Herausgabeverlangen nicht nach, können wir uns den unmittelbaren Besitz an den Tieren im Wege der Selbsthilfe verschaffen. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

VII. Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat entsprechend seiner sofortigen Untersuchungspflicht der bei ihm angelieferten Tiere offensichtliche Mängel uns gegenüber sofort schriftlich mitzuteilen und dies auf dem Lieferschein zu vermerken. Ansonsten gelten die beigefügten und auch in der Geschäftsstelle ausliegenden Reklamationsfristen gem. Anlage I.

Soweit sonstige Mängel erst später in Erscheinung treten, hat der Kunde diesen Mangel uns gegenüber binnen einer Frist von drei Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung reicht hierfür nicht. Liegt der Mangel in einer festgestellten ansteckenden Erkrankung eines oder mehrerer von uns verkaufter Tiere, ist der Kunde verpflichtet, die Tiere sofort zu isolieren und darüber hinaus alles zur Vermeidung einer Übertragung der Krankheit zu unternehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Anzeige eines Mangels sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, uns kann hinsichtlich des Mangels eine Arglist vorgeworfen werden. Der Kunde hat die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Gewährleistungsanspruches zu tragen.

Hat der Kunde einen Mangel fristgemäß angezeigt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Gewähr durch Ersatzleistung oder Nachbesserung (z. B. Übernahme der Tierarztkosten) zu leisten. Der Kunde kann erst dann Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsererseits trotz zweimaliger Aufforderung und Fristsetzung seitens des Kunden fehlschlägt. Liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit unsererseits, insbesondere nur ein geringfügiger Mangel vor, so entfällt das Rücktrittsrecht des Kunden.

Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, kann er daneben keinen Schadensersatzanspruch wegen des Mangels geltend machen. Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung einen Schadensersatz, verbleiben die Tiere beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist. Sein Schadensersatzanspruch beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Tiere.

Besteht auf Seiten des Kunden bezüglich des von ihm geltend gemachten Schadens eine Versicherung, so hat er zunächst den Schaden gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. In Höhe der Versicherungsleistung seitens der Versicherung ist der Kunde mit der Geltendmachung eines Schadensersatzes uns gegenüber ausgeschlossen. Unsere Schadensersatzverpflichtung beschränkt sich dann auf etwaige nicht durch die Versicherung abgedeckte Schadensfolgen, soweit wir dafür haften, einschließlich etwaige Versicherungsbeitragserhöhungen für den Zeitraum von zwei Jahren. Ist uns bezüglich des Mangels ein arglistiges Verhalten nachzuweisen, gelten die vorstehenden Beschränkungen des Schadensersatzes nicht.

Soweit die von uns verkauften Tiere von einem anderen Betrieb stammen und angeliefert werden, haben wir das Recht, unsere eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber diesem Lieferbetrieb an unseren Kunden abzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Abtretung anzunehmen und die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche zunächst gegenüber dem Lieferbetrieb geltend zu machen und durchzusetzen. Bis dahin ist der Kunde im Umfang der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gehindert, seine entsprechenden Ansprüche uns gegenüber geltend zu machen. Unsere nachrangige Haftung besteht erst dann, wenn der Kunde mit der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferbetrieb trotz rechtskräftiger Entscheidung hierüber und einer ersten Zwangsvollstreckung erfolglos blieb. Während der Dauer der Durchsetzung dieser Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferbetrieb ist der Lauf der Verjährung uns gegenüber gehemmt. Unsere nachrangige subsidiäre Gewährleistungshaftung gilt jedoch nicht, soweit uns ein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, insbesondere bei nur geringen Mängeln, haften wir im übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass uns Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Kunden zuzurechnen sind. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den unmittelbaren Durchschnittsschaden, der nach der Art des Tieres vorhersehbar und vertragstypisch ist. Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich im übrigen nach den vorstehenden Regelungen.

Die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen gelten auch, wenn für uns ein Ausführungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter handelt. Ist einem für uns tätigen einfachen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zuzurechnen, ist unsere Haftung jedoch ausgeschlossen.

Gibt uns der Kunde schuldhaft keine Gelegenheit zur Nacherfüllung oder hat er die Durchführung der Nacherfüllung schuldhaft unmöglich gemacht, erlischt jeder Gewährleistungsanspruch des Kunden.

Soweit nach herrschender Rechtsauffassung, insbesondere nach der Rechtsprechung, Vieh nicht als neu hergestellte, sondern als gebrauchte Sachen angesehen werden, schließen wir hiermit die Gewährleistung aus, es sei denn, wir haben dem Kunden gegenüber eine bestimmte Gewährleistung ausdrücklich schriftlich übernommen oder uns ist ein arglistiges Verhalten vorzuwerfen.

VIII. Verjährung

Soweit die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht aufgrund der Nichteinhaltung der Frist zur Mängelanzzeige ausgeschlossen sind, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Auch Ansprüche des Kunden wegen sonstiger Vertragsverletzung verjähren innerhalb eines Jahres.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrüberganges an den Kunden bezüglich der angelieferten Tiere.

Die Verjährungsfrist gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden vorgeworfen werden kann oder unzumutbare Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden aufgetreten sind.

IX. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis und Entgelte für Nebenleistungen sind 7 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel seitens des Kunden anzunehmen. Bei Annahme von Schecks und Wechseln tritt die Zahlung des Kaufpreises bei Schecks erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto und bei Wechseln erst mit ihrer endgültigen Bezahlung / Einlösung ein.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während dieses Verzuges hat er die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir bleiben aber berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder durch uns schriftlich anerkannten Gegenansprüchen zu. Er kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Gegenansprüchen geltend machen, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

X. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unserer vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr soll an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung eine Regelung treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Heranziehung der internationalen Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort Flensburg und Gerichtsstand Flensburg. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.

Tarp den 01. Oktober 2012